

24. 1. Zur Auslegung des § 8 Nr. 2 des Kraftfahrzeuggesetzes.
2. Kann die Aufsichtspflicht des Kraftfahrzeughalters gegenüber dem Führer auch auf § 831 BGB. gestützt werden?
3. Zur Auslegung des § 17 Abs. 3 der Kraftfahrzeugverordnung.
Pflichten des durch einen Scheinwerfer geblendeten Wegbenutzers.

4. Verkehrsorganspflichten des Eigentümers einer Landstraße bei Vornahme von Straßenbauarbeiten.

BGB. §§ 254, 276, 823, 831. RFG. § 8 Nr. 2. RFB. § 17 Abs. 1 und 3, § 18 Abs. 2.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 7. April 1930 i. S. Provinz H. u. Gen. (Bekl.) w. G. (kl.). VI 400/29.

I. Landgericht Stade.

II. Oberlandesgericht Celle.

Am 13. Oktober 1926 zwischen 19 und 20 Uhr fuhr der Kläger auf seinem Kraftrad die im Eigentum der verklagten Provinz H. (Erstbeklagte) stehende Chaussee E.—H. entlang, und zwar in der Richtung von We. nach Wi. Dort führte zwischen den Kilometersteinen 72,9 und 72,5 die mitverklagte Straßenbau-Firma (Zweitbeklagte) im Auftrag der Provinz Arbeiten aus. Beim ersteren Kilometerstein stand auf der Grenze zwischen dem Fußweg und der gepflasterten Fahrbahn, von der Fahrtrichtung des Klägers aus gesehen, zunächst ein Wasserwagen, der quer gestellt war, und zwar so, daß er ein beträchtliches Stück der Fahrstraße versperrte; hinter dem Wasserwagen stand der Wohnwagen des Unternehmers und hinter diesem Wagen ein weiterer Wohnwagen. Auf der linken Straßenseite befindet sich der Sommerweg. Ein Sperrbock stand, vom Kläger aus gesehen, an jenem Abend nicht vor, sondern hinter den Wagen. Als sich der Kläger dieser Stelle näherte, kam ihm aus der entgegengesetzten Richtung auf dem Sommerweg ein Lastkraftwagen der mitverklagten Brauerei (Drittbeklagte) entgegen, und zwar mit unabgeblendeten Scheinwerfern. Zwar hatte der Kläger, der am selben Tage nachmittags die Strecke bereits in umgekehrter Richtung befahren hatte, schon vorher einen aus dem Wohnwagen des Unternehmers dringenden Lichtschimmer wahrgenommen. Gleichwohl fuhr er auf den Wasserwagen auf und zog sich beim Sturz vom Kraftrad Verletzungen und Sachschaden zu.

Der Kläger nimmt die drei Beklagten als Gesamtschuldner auf Ersatz des ihm erwachsenen Schadens in Anspruch. Zur Begründung macht er geltend, daß die Provinz keinerlei Warnungstafeln oder Sperrböcke aufgestellt habe, die überdies zur Zeit der Dunkelheit

hätten beleuchtet werden müssen. Das Verschulden der Baufirma bestehe darin, daß sie den Wasservagen auf die Fahrbahn der Landstraße gestellt habe, ohne dieses Hindernis durch vorschriftsmäßige Beleuchtung kenntlich zu machen. Die Haftung der Brauerei endlich ergebe sich daraus, daß ihr Kraftwagen mit nicht abgeblendeten, grellen Scheinwerfern gefahren sei, sodaß der Kläger geblendet worden sei und den Wasservagen nicht habe sehen können.

Die Beklagten haben eigenes Verschulden des Klägers eingewendet, da dieser vom Vorhandensein der Hindernisse Kenntnis gehabt habe. Die Provinz hat ferner geltend gemacht, daß sie bei der Auswahl der Baufirma die nötige Sorgfalt angewendet habe; der Chauffeur, dessen Aufgabe die Anbringung der Lampen gewesen sei, sei plötzlich krank geworden und habe daher den Zeugen A. mit dieser Aufgabe betraut; aus der geöffneten Tür des Wohnwagens des Unternehmers sei ein Lichtkegel über den davorstehenden Wasservagen hinweg nach der Richtung geworfen worden, aus welcher der Kläger gekommen sei. Den letzteren Einwand hat auch die Baufirma erhoben; zur Vornahme von Absperrmaßnahmen sei diese Beklagte nicht verpflichtet gewesen; der Unfall sei darauf zurückzuführen, daß der Kläger durch die Scheinwerfer des Lastkraftwagens geblendet worden und zu schnell gefahren sei. Die Brauerei stellt ihre Haftung auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes in Abrede, da ihr Wagen eine Geschwindigkeit von 20 km in der Stunde nicht überschreiten könne; eine Abblendung der Scheinwerfer sei während der Fahrt auf dem schlechten Sommerweg untunlich gewesen; der Lichtkegel der Scheinwerfer habe überdies den Kläger gar nicht treffen können; der Kläger sei verpflichtet gewesen, sein Fahrzeug zum Halten zu bringen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und zwar der Provinz und der Baufirma gegenüber deshalb, weil der Kläger den unbeleuchteten Wasservagen wahrgenommen hätte, wenn er nicht durch die Scheinwerfer des Lastkraftwagens geblendet worden wäre, und der Brauerei gegenüber deshalb, weil der Unfall in jedem Fall durch das eigene Verschulden des Klägers herbeigeführt worden sei, der hätte anhalten müssen. Dagegen hat das Oberlandesgericht unter Zurückweisung der Berufung im übrigen den Leistungsanspruch des Klägers dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und seinem Feststellungsbegehren willfahrt, beides jedoch der Provinz und der Bau-

firma gegenüber nur zu je zwei Dritteln. Die Revisionen der drei Beklagten führten zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

A. Zur Revision der Drittbeklagten:

1. Diese Revision führt in erster Linie darüber Beschwerde, daß der Berufsrichter den § 7 RFG. als Haftungsgrund angenommen habe, obwohl ihr Lastkraftwagen unter § 8 Nr. 2 das falle. Die Rüge geht fehl. Der Ausnahmetatbestand dieser Vorschrift, dessen Voraussetzungen der Halter zu beweisen hat (RGU. vom 2. Januar 1928 VI 207/27, abgedr. Recht 1928 Nr. 626; Heude Verkehr mit Kraftfahrzeugen 3. Aufl. Anm. 1 zu § 8 S. 58 nebst Nachweisungen; vgl. auch RGZ. Bd. 124 S. 115), setzt voraus, daß der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Stundengeschwindigkeit nicht übersteigen kann. Demnach kann die Vergünstigung des § 8 Nr. 2 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn entweder die Bauart des Fahrzeuges schlechthin die Überschreitung einer solchen Höchstgeschwindigkeit ausschließt oder wenn doch wenigstens solche Vorrichtungen angebracht sind, welche die Erhöhung der Geschwindigkeit über 20 km in der Weise verhindern, daß der Führer die Vorrichtungen überhaupt nicht oder nur in längerer oder schwieriger Arbeit beseitigen kann (RGZ. Bd. 86 S. 72; RGU. vom 28. Januar 1929 VI 279/28, abgedr. Recht 1929 Nr. 555; Müller Automobilgesetz 5. Aufl. Dem. A III d 2 S. 276/277 nebst Nachweisungen). Ein Fall dieser Art liegt hier nicht vor. Denn nach der von der Drittbeklagten überreichten Bescheinigung der Herstellerin des Wagens ist dieser zwar für eine Höchstgeschwindigkeit von etwa 16 km eingestellt, die Geschwindigkeit läßt sich jedoch bis auf 25 km dadurch steigern, daß man den Regulator durch Entfernung des Gestänges gänzlich ausschaltet. Demnach kommt es nicht darauf an, ob der Führer B. am Unfallabend den Regulator nicht ausgeschaltet hatte.

2. Sodann wendet sich die Revision gegen die Anwendung der §§ 823ffg. BGB. Die Frage, ob die Beklagte den in § 831 das zugelassenen Entlastungsbeweis betreffend die Auswahl des Kraftwagenführers B. geführt habe, hat das angefochtene Urteil offen gelassen; dagegen erachtet es nicht als dargetan, daß die Beklagte ihrer Pflicht zur allgemeinen Überwachung des B. genügt habe. Die hiergegen gerichteten Revisionsangriffe verfallen. Verséht ist

schon ihr Ausgangspunkt, daß die allgemeine Aufsichtspflicht nur aus § 823 abgeleitet werden könne. In der Regel kann zwar die allgemeine Überwachungsspflicht des Geschäftsherrn nur aus § 823 BGB. gefolgert, nicht aber auf § 831 bas. gestützt werden (RGZ. Bd. 53 S. 56, 125; JW. 1907 S. 674 Nr. 9, 1911 S. 403 Nr. 16, 1913 S. 203 Nr. 15; RGKRomm. Erl. 6e zu § 823); allein die feste Rechtsprechung des Reichsgerichts geht dahin, daß sich jene Pflicht zur allgemeinen Beaufsichtigung des Angestellten auch aus § 831 ergeben kann (RGZ. Bd. 78 S. 107, Bd. 79 S. 105, Bd. 87 S. 1; JW. 1920 S. 492 Nr. 4; RGU. vom 9. Januar 1928 VI 222/27; RGKRomm. Erl. 5b und 6 zu § 831). Denn da der Angestellte nicht nur zur Zeit seiner Anstellung die Befähigung und Eignung zur Ausführung der ihm übertragenen Verrichtungen besessen und der Geschäftsherr nicht nur zu dieser Zeit die ihm in § 831 auferlegte Sorgfaltspflicht geübt haben muß, so folgt aus dem Grundsatz, daß nur ein wohlbeaufsichtigtes Personal als ein wohlausgewähltes gelten darf, bei längerer Dauer der Anstellung die Pflicht des Geschäftsherrn, sich über die allgemeine Dienstführung seiner Angestellten auf dem laufenden zu erhalten. Diese Pflicht besteht zum mindesten dann, wenn sich Bedenken gegen die Tauglichkeit der Angestellten ergeben oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätten ergeben müssen, oder wenn die besondere Gefährlichkeit der den Angestellten übertragenen Verrichtungen im allgemeinen öffentlichen Interesse eine ständige Überwachung der Angestellten erheischt. In solchen Fällen hat sich also, zumal wenn zwischen Anstellung und Schadenszufügung ein längerer Zeitraum — im vorliegenden Falle etwa 20 Jahre, wie die Beklagte behauptet — verstrichen ist, der dem Geschäftsherrn obliegende Entlastungsbeweis von selbst auf eine regelmäßige Überwachung des Angestellten zu erstrecken. Diese Grundsätze müssen, wie der erkennende Senat schon wiederholt betont hat (vgl. u. a. Urteil vom 15. November 1928 VI 76/28), auf das Verhältnis zwischen Halter und Führer von Kraftfahrzeugen Anwendung finden. Denn die Art, wie der Kraftfahrzeugführer seinen Dienst verrichtet, berührt einerseits sehr wesentlich die öffentliche Verkehrssicherheit, andererseits lehrt aber die Erfahrung des täglichen Lebens, daß die Führer von Kraftfahrzeugen, auch wenn sie als zuverlässig bezeugt sind, sobald sie sich unbeaufsichtigt wissen, leicht dazu neigen, die gebotene Rücksichtnahme auf die Ordnung im öffentlichen Verkehr und auf die Gesundheit ihrer Mitmenschen in

besonders hohem Maße außer acht zu lassen. Diese Betriebsgefahr, die bei Unterlassung der dem Halter obliegenden Aufsicht noch erhöht wird, muß im Interesse der Verkehrssicherheit dazu führen, die größte Sorgfalt des Halters bei Erfüllung der Aufsichtspflicht — nach Umständen auch in technischer Beziehung — zu verlangen, z. B. wenn der Halter zu gewerblichen Zwecken eine größere Anzahl von Kraftfahrzeugen besitzt. Versüßt in Fällen der letzteren Art der Halter selbst nicht über die erforderlichen technischen Kenntnisse, so muß ihm angefohlen werden, eine geeignete Aufsichtsperson anzustellen. Daß die Drittbeflagte irgend etwas getan habe, um den B. in diesem Sinne zu überwachen, hat sie in den Vorinstanzen nicht vorgetragen; im Gegenteil stellt sich ihre Revision auf den Standpunkt, daß eine Verpflichtung hierzu für sie nicht vorgelegen habe.

Hat aber hiernach der Vorderrichter den § 831 mit Recht angewendet, so wäre es Sache der Drittbeflagten gewesen, zu behaupten und zu beweisen, daß der Unfall des Klägers auch dann eingetreten wäre, wenn sie ihre Pflicht zur allgemeinen Überwachung des B. erfüllt hätte (RGU. vom 9. Januar 1928 VI 222/27 und vom 16. Januar 1930 VI 124/29; JW. 1904 S. 471 Nr. 10, 1907 S. 333 Nr. 12). In dieser Richtung hat es die Drittbeflagte an jeder Darlegung fehlen lassen.

Bei dieser Sachlage kann es auf sich beruhen, ob nicht der Tatrichter je nach Würdigung des Beweisergebnisses schon auf Grund des § 823 und ohne Heranziehung des § 831 nach den in der Rechtsprechung anerkannten Regeln vom Beweis des ersten Anscheins (RGZ. Bd. 119 S. 62 und 353, Bd. 120 S. 161 nebst Nachweisungen) sowohl zur Frage des Verschuldens der Drittbeflagten wie auch des ursächlichen Zusammenhangs zwischen diesem Verschulden und dem Unfall des Klägers zu einem der Drittbeflagten ungünstigen Ergebnis hätte gelangen können.

3. Weiter rügt die Revision Verletzung des § 17 Abs. 3 RfVo. in der zur Zeit des Unfalls geltenden Fassung vom 5. Dezember 1925/28. Juli 1926 (RGBl. 1925 I S. 439 und 1926 I S. 425). Diese Rüge ist, wenn auch keineswegs in allen Einzelheiten, so doch im Ergebnis begründet. Der § 17 Abs. 3 schreibt zwingend vor, daß stark wirkende Scheinwerfer innerhalb beleuchteter Ortsteile — ausgenommen bei starkem Nebel — abgeblendet werden müssen, und ferner da, wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, insbesondere beim Begegnen mit

anderen Fahrzeugen (gleichlautend die jetzige Fassung der KZVo. vom 16. März 1928, RGBl. I S. 91). Daß der Wagen der Beklagten mit stark wirkenden Scheinwerfern versehen war, stellt der Berufungsrichter fest. Da B. um die Unfallzeit außerhalb beleuchteter Ortsteile fuhr, so durfte er an sich mit ungeblendeten Scheinwerfern fahren. Er mußte jedoch — und zwar schlecht hin — abblenden, sobald die Sicherheit des Verkehrs es erforderte. Diese Pflicht wurde nicht dadurch beseitigt, daß, wie die Beklagte behauptet hat, dunstiges Wetter herrschte und der Sommerweg schlecht war. Ein näheres Eingehen hierauf erübrigt sich; denn das angefochtene Urteil stellt ohne Rechtsirrtum fest, daß B. auch mit abgeblendeten Scheinwerfern sicher hätte fahren können, zumal wenn er seine Fahrgeschwindigkeit entsprechend mäßigte. Auch darin kann entgegen der Ansicht der Revision kein Rechtsverstoß erblickt werden, daß der Berufungsrichter eine Verpflichtung des B. zum Abblenden angenommen hat, obwohl er, wie die Beklagte behauptete, noch 100 bis 150 m vom Kläger entfernt war. Denn der Zweck des § 17 Abs. 3 KZVo. geht dahin, es zu verhindern, daß andere Wegebenutzer durch das grelle Licht der Scheinwerfer geblendet und dadurch unsicher werden und daß auf diese Weise Unglücksfälle entstehen (vgl. RGU. vom 7. November 1929 VI 58/29). Dieser Zweck der Verordnung kann nur erreicht werden, wenn die Abblendung in dem Zeitpunkt vorgenommen wird, wo der andere Wegebenutzer in den Lichtkegel der Scheinwerfer gelangt. Wann dies der Fall ist, hängt von den Umständen ab und ist daher Sache der tatsächlichen Feststellung, die das Berufungsgericht dahin getroffen hat, daß der Kläger geblendet worden ist. Mit Recht vermisst jedoch die Revision eine Feststellung dahin, daß B. den Kläger schon vor dem Unfall bemerkt hat oder daß er ihn bei gehöriger Aufmerksamkeit, wie sie die Führung eines Kraftfahrzeugs, insbesondere bei Dunkelheit, erfordert und wie sie der § 17 Abs. 1 a. a. O. dem Kraftfahrzeugführer zur besonderen Pflicht macht, hätte bemerken müssen. Die Drittbeklagte hatte behauptet, B. habe den Kläger gar nicht sehen können, weil dieser durch die drei Wagen verdeckt gewesen sei.

4. Begründet ist endlich auch die Rüge, welche die Beurteilung des Verhaltens des Klägers unter dem Gesichtspunkt des § 254 BGB. beanstandet. In dieser Beziehung führt das angefochtene Urteil folgendes aus. Der Kläger habe seine Geschwindigkeit herabgesetzt.

Aus Anlaß der Blendwirkung habe für ihn keine Verpflichtung zum Anhalten bestanden. Das Urteil des Reichsgerichts vom 16. November 1928 (Verkehrsrrechtl. Rundschau Bd. 7 S. 532) stelle nicht den Grundsatz auf, daß der durch die Scheinwerfer eines entgegenkommenden Kraftwagens geblendete Kraftwagenführer stets anhalten müsse, sondern verlange entweder Verringerung der Geschwindigkeit oder, wenn die Sachlage es erfordere, Anhalten. Daß der Kläger im vorliegenden Falle hätte anhalten müssen, sei nicht dargetan. In bezug auf das Verhältnis zwischen dem Kläger und der Drittbeklagten sei die alleinige Ursache des Unfalls das Nichtabblenden der Scheinwerfer des Lastkraftwagens. Wäre abgeblendet worden, so wäre der Zusammenstoß des Klägers mit dem Wassertwagen überhaupt nicht erfolgt. Er wäre also auch nicht vermieden worden, wenn der Kläger seine Geschwindigkeit noch mehr herabgesetzt hätte.

In diesen Ausführungen gibt die nicht näher begründete Annahme des Vorderrichters, eine Pflicht des Klägers zum Anhalten sei nicht dargetan, nach dem festgestellten Sachverhalt zu rechtlichen Bedenken sowohl aus § 276 BGB., wie auch aus § 17 Abs. 1 KZVo. Anlaß. Dem Kläger war schon von der Einfahrt bekannt, daß in jener Gegend Straßenbauarbeiten vorgenommen wurden; den aus dem Wohnwagen des Unternehmers dringenden Lichtschimmer hatte er wahrgenommen und es war ihm dadurch in Erinnerung gebracht, daß sich vor ihm Fahrthindernisse befanden; durch die Scheinwerfer des Lastkraftwagens war er geblindet. Schon von einem Fußgänger, um so mehr aber von einem Kraftfahrzeugführer — und zwar nicht nur zu seiner eigenen Sicherheit, sondern auch zur Vermeidung der Gefährdung etwaiger anderer vor ihm befindlicher und ebenfalls geblendeter Wegebenußer — muß man unter solchen Umständen ein Anhalten bis zu dem Zeitpunkt fordern, wo mit dem Aufhören der Blendwirkung der Überblick über die Fahrbahn frei geworden ist. Wenn der Kläger gleichwohl weiterfuhr, so ist hierin ein Verschulden zu finden, sofern nicht anderweitige, bisher nicht einmal behauptete Umstände eine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Wollte man aber der Ansicht sein, daß der Kläger hätte weiterfahren dürfen, so hat das Oberlandesgericht an anderer Stelle seines Urteils eine Verletzung der Verkehrsorgfaltspflicht (vgl. überdies § 18 Abs. 2 KZVo.) zutreffend darin erblickt, daß der Kläger seine Fahrgeschwindigkeit nur auf 20 km herabgesetzt hat.

B. Zur Revision der Erstbeklagten.

Das Oberlandesgericht geht davon aus, daß die Erstbeklagte verpflichtet sei, für den verkehrssicheren Zustand ihrer dem öffentlichen Verkehr übergebenen Chausseen entsprechend deren Zweckbestimmung zu sorgen, und daß diese — wenn auch auf öffentlichem Recht beruhende — Unterhaltungspflicht eine privatrechtliche Haftung begründe. Dieser Ausgangspunkt ist zutreffend (RGZ. Bd. 91 S. 275; RGU. vom 13. Februar 1930 VI 218/29) und wird von der Revision nicht beanstandet.

Die Erstbeklagte sei, so fährt das angefochtene Urteil fort, verpflichtet gewesen, geeignete Maßnahmen zu treffen, um auch während der Zeit der Ausbesserung der Chaussee E.—S. einen verkehrssicheren Zustand zu schaffen und damit Gefahren vorzubeugen. Diese Maßnahmen hätten darin bestehen müssen, die Benutzer der Landstraße in geeigneter Weise und in angemessener Entfernung auf die in der Ausbesserung begriffene Stelle hinzuweisen. Das habe durch Sperrböde geschehen können, die während der Dunkelheit zu beleuchten gewesen seien. Ob außerdem noch die Anbringung von Warnungstafeln geboten gewesen sei, könne dahingestellt bleiben. Nun habe nach der Richtung, aus welcher der Kläger gekommen sei, nur ein unbeleuchteter Sperrbock gestanden, und zwar noch hinter der Wagenkolonne. Folglich habe die Erstbeklagte ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht genügt. Sie könne sich nicht damit entschuldigen, daß der mit Anbringung der Sperrlampen betraute Chausseewärter krank geworden sei und mit der Verrichtung seiner Obliegenheiten den Zeugen A. beauftragt habe. Denn A. habe nur von dem Unternehmer M., dem die Ausbesserungsarbeiten von der Zweitbeklagten weiterübertragen gewesen seien, einen Auftrag zur Beleuchtung der Sperren erhalten, und zwar ohne daß eine nähere Regelung getroffen worden sei. Die Lampe sei ungeeignet gewesen; denn nach der Aussage des A. sei sie infolge des stürmischen Wetters ausgegangen; außerdem sei sie nicht gehörig mit Petroleum gefüllt gewesen. Nicht nur am Unfalltage, sondern auch sonst sei nicht für gehörige Beleuchtung gesorgt worden. Der Zeuge A. sei nämlich drei Tage vor dem Unfalltag nachts dieselbe Strecke gefahren und habe erst an lose dort liegenden Brettern gemerkt, daß er sich an einer Baustelle befinde. Die Erstbeklagte habe es an jeglicher Überwachung in der Richtung fehlen lassen, ob für gehörige

Beleuchtung der Sperrböcke gesorgt worden sei. Sie hafte daher wegen Vernachlässigung dieser Pflicht aus § 823 BGB. Sie könne sich nicht damit entlasten, daß die Zweitbeklagte, an die sie die Arbeiten vergeben habe, eine seit Jahren bewährte zuverlässige Gesellschaft sei. Denn darauf komme es nicht an; sie habe sich der Erfüllung ihrer Verkehrssicherungspflicht nicht dadurch entledigen können, daß sie der Zweitbeklagten die erforderlichen Maßnahmen überlassen habe.

1. Die Revision rügt zunächst Verletzung der §§ 823 und 276 BGB. deshalb, weil das Berufungsgericht zu Unrecht ein Verschulden der Erstbeklagten angenommen habe. Dieser Angriff wird nach doppelter Richtung erhoben.

a) Die Zweitbeklagte, eine von der Erstbeklagten sorgfältig ausgewählte Firma, habe die Walzarbeiten selbständig ausgeführt und nach dem Werkvertrag unter anderem auch die Verpflichtung zur Beleuchtung des Walzenzuges übernommen. Mit Recht hat das angefochtene Urteil dieses Vorbringen für unerheblich erachtet. Die Erstbeklagte war es, der gesetzlich die Verkehrssicherungspflicht auf der Landstraße oblag. An sich war es also ihre Sache, für die Beleuchtung von Verkehrshindernissen Sorge zu tragen, die mit ihrer Zustimmung auf der Straße aufgestellt waren. Daß sie diese Pflicht auf die Zweitbeklagte übertrug, war an sich zulässig (RGZ. Bd. 102 S. 269); dadurch bestellte sie als Geschäftsherrin diese Beklagte zur Erfüllung der Beleuchtungspflicht. Aber im Verhältnis zu dritten Personen konnte sie sich von dieser Pflicht als von einer gesetzlichen Verpflichtung nicht befreien (RGll. vom 19. Januar 1928 VI 251/27 und vom 16. Januar 1930 VI 124/29). Demnach haftet die Erstbeklagte grundsätzlich nach § 831 BGB. für alle Handlungen und Unterlassungen der Zweitbeklagten, durch welche dritten Personen in Ausführung der Verrichtung der Beleuchtung des Walzenzuges ein Schaden entstand. Ihre Sache war es daher, den in § 831 nachgelassenen Entlastungsbeweis zu führen. Nun ist es zwar richtig, daß den gesetzlichen Vertretern der Erstbeklagten nicht zugemutet werden konnte, die verhältnismäßig einfache Verrichtung des Beleuchtens in jedem Einzelfalle zu beaufsichtigen. Aber bei den sehr erheblichen Gefahren, die dem öffentlichen Verkehr aus der Nichterfüllung der Beleuchtungspflicht drohten, ist auch hier aus den oben unter A 2 erörterten Gründen die Verpflichtung der Erstbeklagten zur allgemeinen Beaufsichtigung der Zweitbeklagten bei

Erfüllung der Beleuchtungspflicht aus § 831 abzuleiten und an diese Pflichterfüllung ein strenger Maßstab anzulegen. Dafür aber, daß sie dieser Verpflichtung nachgekommen wäre, hat die Erstbeklagte nichts angeführt; im Gegenteil bestreitet ihre Revision das Bestehen einer solchen Aufsichtspflicht.

b) Die Revision zieht zwar die rechtlich nicht zu beanstandende Auffassung des Vorderrichters nicht in Zweifel, daß es Sache der Erstbeklagten gewesen sei, die Benutzer der Landstraße durch nachts zu beleuchtende Sperrböcke in angemessener Entfernung auf die in der Ausbesserung befindliche Stelle aufmerksam zu machen und dadurch zur Vorsicht zu mahnen. Sie macht jedoch geltend, daß Berufungsgericht halte zu Unrecht die Behauptung der Erstbeklagten für unerheblich, daß der mit dem Anbrennen der Sperrlampen beauftragte Chauffeewärter am Unfalltage plötzlich erkrankt sei und daher den Zeugen A. mit der Erfüllung dieser Verrichtung betraut habe; die Erstbeklagte habe sich hierzu dritter Personen bedienen dürfen. Auch in diesem Punkt ist jedoch dem Oberlandesgericht im Ergebnis beizutreten. Für den sehr wohl im Bereich der Voraussehbarkeit liegenden Fall, daß ein Beamter infolge plötzlicher Krankheit zur Verrichtung der ihm aufgetragenen Obliegenheiten unfähig wird, muß die Behörde, zumal wenn es sich um Verrichtungen handelt, deren Erfüllung die öffentliche Verkehrssicherheit erfordert, einen Vertreter bereit halten, zum mindesten aber ihren Beamten mit sachdienlichen Anweisungen darüber versehen, was er zu veranlassen hat, damit seine dienstlichen Obliegenheiten rechtzeitig erfüllt werden; sie darf aber nicht ihrem Beamten überlassen, das zu tun, was er für gut befindet. Daß die Erstbeklagte für den Fall der Erkrankung ihres Chauffeewärters geeignete Vorkehrungen getroffen hätte, hat sie nicht einmal behauptet. Das weitere neue Vorbringen der Revision, die Zweitbeklagte sei dafür verantwortlich, daß die am Sperrbock angebrachte Lampe durch den Sturm ausgelöscht und nicht gehörig mit Petroleum gefüllt gewesen sei, ist schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 561 Abs. 1 ZPO., ferner aber auch deshalb unbeachtlich, weil die Erstbeklagte nicht behauptet hat, daß sie die Beleuchtung des Sperrbocks überwacht habe (§ 831 BGB.). Sie will vielmehr, wie die Revision jetzt neu vorbringt (§ 561 Abs. 1 ZPO.), diese Überwachung der Zweitbeklagten „überlassen“ haben. Durch diese „Überlassung“ konnte sie

sich ihrer Beaufsichtigungspflicht nicht entziehen. Daß der Unfall auch dann eingetreten wäre, wenn die Erstbeflagte ihrer Überwachungs-
pflicht gehörig nachgekommen wäre, hätte sie nachweisen müssen, wie
sich aus § 831 ergibt, der auch auf die Verrichtung der Beleuchtung der
Sperrböcke anzuwenden ist; nicht aber ist der Kläger, wie die Revision
annimmt, für das Gegenteil beweispflichtig. (Es folgt die Erörterung
weiterer Revisionsrügen.)